

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.562.255

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6476/J-NR/2026

Wien, am 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Oberlechner, MA und weitere haben am 01.07.2026 unter der **Nr. 6476/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Nebentätigkeiten von Bediensteten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Bereich gemeinnütziger Bauvereinigungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11

- *Wie viele Bedienstete des Ressorts bzw. seiner Rechtsvorgänger haben seit dem Jahr 2020 eine Nebentätigkeit bei einer gemeinnützigen Bauvereinigung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) ausgeübt oder üben eine solche derzeit aus?*
 - *Bei welchen gemeinnützigen Bauvereinigungen wurden bzw. werden diese Nebentätigkeiten ausgeübt?*
 - *Welche Funktionen wurden bzw. werden von den betroffenen Bediensteten jeweils wahrgenommen (z. B. Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Berater oder sonstige Funktionen)?*
- *Gibt oder gab es seit dem Jahr 2020 Bedienstete des Ressorts bzw. seiner Rechtsvorgänger, die eine Nebentätigkeit bei einer gemeinnützigen Bauvereinigung mit Sitz im Burgenland ausgeübt haben oder derzeit ausüben?*

- *Wenn ja, um welche gemeinnützigen Bauvereinigungen handelt es sich jeweils?*
 - *Wenn ja, welche Funktionen wurden bzw. werden dort ausgeübt?*
- *Welche Bediensteten des Ressorts waren seit dem Jahr 2020 mit Angelegenheiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, der Legistik im Bereich des gemeinnützigen Wohnungswesens oder sonstigen wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlichen Materien befasst?*
- *Üben oder übten Personen gemäß Frage 7 gleichzeitig eine Nebentätigkeit bei einer gemeinnützigen Bauvereinigung aus?*
 - *Wenn ja, bei welchen gemeinnützigen Bauvereinigungen und in welchem Zeitraum?*
- *Wurden in diesen Fällen mögliche Befangenheits-, Compliance- oder Interessenkonfliktrisiken geprüft?*
 - *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Welche organisatorischen oder personellen Maßnahmen wurden gesetzt, um eine unabhängige und objektive Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherzustellen?*
- *Bestehen im Ressort interne Richtlinien oder Compliance-Vorgaben hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten bei gemeinnützigen Bauvereinigungen für Bedienstete, die mit Angelegenheiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes befasst sind?*
 - *Wenn ja, wie lauten diese Vorgaben?*
- *Teilt der Bundesminister die Auffassung, dass bereits der Anschein eines möglichen Interessenkonfliktes vermieden werden sollte, wenn Bedienstete an der Vorbereitung, Ausarbeitung oder Begutachtung wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlicher Regelungen mitwirken und gleichzeitig Funktionen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen ausüben?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden seit dem Jahr 2020 Bedienstete des Ressorts oder seiner Rechtsvorgänger in Arbeitsgruppen, Expertengremien oder Projektgruppen zur Vorbereitung von Novellen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes eingesetzt, die gleichzeitig Funktionen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen innehatten?*
 - *Wenn ja, welche Personen waren davon betroffen und welche Funktionen übten diese bei den jeweiligen gemeinnützigen Bauvereinigungen aus?*
- *Wurde bei der Besetzung solcher Arbeitsgruppen geprüft, ob die gleichzeitige Ausübung einer Funktion bei einer gemeinnützigen Bauvereinigung geeignet sein könnte, den Anschein einer Interessenkollision zu begründen?*
 - *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

- *Wurden in diesen Fällen besondere Compliance-Maßnahmen, Ausstandsregelungen oder organisatorische Vorkehrungen getroffen?*
 - *Wenn ja, welche?*

Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) bzw. des § 5d Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) liegen dann vor, wenn dem oder der Bediensteten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihr oder ihm obliegen, weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden oder sie oder er eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen.

Nebenbeschäftigungen im Sinne des § 56 BDG, allenfalls in Verbindung mit § 5 VBG, übt die oder der Bedienstete außerhalb ihres oder seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit aus.

Unbeschadet dessen, dass die Anfrage nur Nebentätigkeiten zum Gegenstand hat, kann festgehalten werden, dass bei jenen Bediensteten des Ressorts, die im Sinne der Anfrage mit Angelegenheiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, der Legistik im Bereich des gemeinnützigen Wohnungswesens oder sonstigen wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlichen Materien befasst waren und sind, keine Nebentätigkeiten oder Nebenbeschäftigungen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen vorlagen oder vorliegen.

Das Thema Compliance hat im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) hohe Priorität. Bestehende gesetzliche Regelungen, strenge interne Verhaltensgrundsätze und die ausführlichen Compliance-Vorgaben des Ressorts geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ressort ein gemeinsames Wertesystem, welches die Unparteilichkeit und Integrität der öffentlichen Verwaltung bei der Entscheidungsfindung sicherstellt.

Im BMWET ist die für Compliance zuständige Organisationseinheit als zusätzliche Prüfinstanz im Rahmen der Melde- bzw. einer allfälligen Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen eingebunden. Die allgemeinen Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten im Rahmen von Nebenbeschäftigungen werden laufend intensiviert.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

